

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) durch Bestimmungen über die Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G) geändert wird

Einleitung:

Kinder, die ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Erwachsene nach Österreich kommen, sind besonders schutzbedürftig: Sie kennen das Rechtssystem nicht, sprechen die Sprache oft nicht und verfügen meist weder über verlässliche Dokumente noch über ein stabiles Umfeld. In dieser Lage entscheidet der Staat faktisch darüber, ob ein Kind in Sicherheit kommt oder in einem rechtlichen und sozialen Niemandsland bleibt – ohne verlässliche Obsorge, ohne kindgerechte Unterbringung und altersgemäße Betreuung.

Obsorge umfasst gesetzliche Vertretung, Vermögensverwaltung sowie Pflege und Erziehung eines Kindes und sichert damit physische und psychische Versorgung, Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung sowie Begleitung im Alltag und in Behördenverfahren. Ohne wirksam ausgeübte Obsorge gibt es niemanden, der umfassend Verantwortung übernimmt und Entscheidungen im Interesse des Kindes trifft – jede noch so gut formulierte Kinderrechtsnorm bleibt dann in der Praxis stumpf. Obsorge und eine kindgerechte, altersgemäße Unterbringung und Betreuung sind daher unabdingbare Voraussetzungen für das Kindeswohl und dürfen nicht zu bloßen Stellschrauben migrationspolitischer Steuerung degradiert werden.

Mit der geplanten Obsorgeregelung wird eine langjährige menschen- und kinderrechtliche Forderung umgesetzt: unbegleitete minderjährige Personen erhalten ab dem ersten Tag eine gesetzliche Obsorge. Der Entwurf will damit den im Regierungsprogramm verankerten Anspruch umsetzen, das Kindeswohl in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren durch Obsorge „ab Tag 1“ systematisch zu berücksichtigen: Wird eine unbegleitete minderjährige Person im Inland „angetroffen“, geht die Obsorge sofort auf den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) über, ohne, dass dafür noch ein Gerichtsbeschluss notwendig wäre. Die Erläuterungen stellen klar, dass „angetroffen“ bewusst weit verstanden wird, um auch Grenzkontrollbereiche und Transitzone an Flughäfen als „Inland“ zu erfassen, selbst wenn dort die Fiktion der Nichteinreise gilt. Damit setzt der Entwurf Art 27 der EU-Aufnahmerichtlinie um, der eine frühzeitige Bestellung eines Vertreters und eine kindgerechte Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger verlangt – ein Schritt, der ausdrücklich begrüßt wird.

Nach dem BVG-Kinderrechte haben Kinder, die aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Dieser verfassungsrechtliche Auftrag verlangt nicht nur punktuelle Anpassungen, sondern eine in sich stimmige Struktur, die Obsorge, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Kinder ab Tag 1 sicherstellt. Internationale Gremien – vom UN-Kinderrechteausschuss über den Europarat bis zu GRETA – haben Österreich wiederholt für bestehende Lücken gerade in der frühen Phase nach der Einreise kritisiert.

Vor diesem Hintergrund haben österreichische Kinderrechtsorganisationen 2025 ein umfassendes Konzept zur Anpassung der Obsorge unbegleiteter Kinder an die GEAS-Reform vorgelegt. Es sieht ein dreistufiges Modell (Inobhutnahme, Clearingphase, Betreuungsphase), ex-lege-Obsorge ab Aufgriff, spezialisierte Clearingstellen und klare Qualitätsstandards für Unterbringung und Betreuung vor und würde damit ab dem ersten Tag eine kohärente, kindgerechte Struktur schaffen. Dass dieses Konzept in der Umsetzung der GEAS-Reform politisch nicht aufgegriffen wurde, ist eine verpasste Chance, die Kinderrechte unbegleiteter Kinder in Österreich nachhaltig zu stärken.

Zwar sorgt das ObUM-G für eine wichtige Verbesserung, indem es die Obsorge ab dem ersten Tag festschreibt, bleibt aber deutlich hinter den fachlichen und kinderrechtlichen Anforderungen an eine umfassende Regelung von Obsorge, Unterbringung und Betreuung zurück.

In der Gesamtbetrachtung der Entwürfe zum ObUM-G und des AMPAG entsteht der Eindruck, dass die angekündigte Obsorge „ab Tag 1“ in der Praxis zu einem potemkinschen Dorf verkommen könnte.

Nach außen entsteht der Eindruck einer grundlegenden Reform, während im Hintergrund zentrale Elemente des bisherigen Systems nahezu unverändert fortgeführt werden.

Besonders deutlich zeigt sich die innere Widersprüchlichkeit in der vorgesehenen Regelung zur Altersfeststellung: Bei Zweifeln an der Minderjährigkeit soll der KJHT einer Person, die angibt minderjährig zu sein, mitteilen können, dass sie als volljährig angesehen wird. Beharrt die Person dennoch auf ihrer Minderjährigkeit, führt dies nach dem Entwurf zu keiner automatischen weiteren Überprüfung. Eine gerichtliche Klärung wäre nur möglich, wenn der KJHT – nachdem er der betroffenen Person bereits mitgeteilt hat, sie sei zweifelsfrei erwachsen – nachträglich selbst erneut Zweifel entwickelt. Diese Konstruktion entbehrt jeder inneren Logik. Das auf seiner Minderjährigkeit beharrende Kind könnte zwar selbst eine gerichtliche Prüfung anstoßen, würde in dieser Zeit aber als volljährig behandelt und hätte mangels Obsorge weder gesicherte Rechtsberatung noch verlässliche Unterstützung. Damit wird der Schutzgedanke des „in dubio pro minore“ nicht nur verfehlt, sondern geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Überdies ist nicht nachvollziehbar, wie es überhaupt zu einer Berücksichtigung von Altersfeststellungen des BFA kommen könnte, wenn doch unbegleitete Kinder ab dem Antreffen unverzüglich in die Obhut der Kinder- und Jugendhilfe zu übergeben wären und die Altersfeststellung folgerichtig in deren Verantwortung – unter Einbindung der Pflegschaftsgerichte – zu erfolgen hätte. Gleiches gilt für das plötzlich im Screeningprozess vorgesehene Betreuungspersonal der BBU, obwohl die Obsorge – und damit die Verantwortung für die Begleitung zu sämtlichen Verfahrenshandlungen – zu diesem Zeitpunkt längst beim KJHT liegt.

Diese chronologische und zuständigkeitsmäßige Verkehrung würde faktisch darauf hinauslaufen, dass das Innenministerium seine bisherigen Verfahrensabläufe beibehält und die Kinder- und Jugendhilfe in eine nachgelagerte Rand- und Statistenrolle drängt.

Unter diesen Vorzeichen besteht die reale Gefahr, dass „Obsorge ab Tag 1“ zur bloßen Fassade wird, hinter der unbegleitete Kinder weiterhin ohne tatsächlich ausgeübte Obsorge im Rechtssinn – also ohne altersadäquate Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und verlässliche gesetzliche Vertretung – und damit ohne konsequent kindgerechte Unterbringung sowie ohne vollwertigen Rechtsschutz bleiben; ein Ergebnis, das mit verfassungs-, unions- und kinderrechtlichen Vorgaben unvereinbar wäre.

Vorbemerkungen zum ObUM-G und notwendige Anpassungen im AMPAG

Die praktische Wirksamkeit dieser ex-lege-Obsorge ab Tag 1 hängt entscheidend davon ab, ob das Asyl- und Fremdenrecht – insbesondere das AMPAG – entsprechend angepasst wird. Problematisch sind hier insbesondere:

- § 10 Abs 3 BFA-VG (Handlungsfähigkeit unbegleiteter Minderjähriger):
Die Obsorge für unbegleitete Minderjährige – einschließlich der gesetzlichen Vertretung – ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe und damit Länderkompetenz, sodass der Bund im Asylverfahrensrecht nur das „Wie“ des Auftretens obsorgeberechtigter Träger regeln darf. Eine bundesgesetzliche Gleichsetzung „gesetzliche Vertretung = vom Bund definierter Verfahrensvertreter“ überschreitet die Bundeskompetenz und gefährdet den von Art 47 GRC geforderten effektiven Rechtsschutz, weil sie dem KJHT faktisch die Möglichkeit nimmt, im Interesse des Kindes eine sachkundige, unabhängige gewillkürte Vertretung zu wählen. Unakzeptabel ist, dass unbegleitete Minderjährige nach den Erläuterungen zu § 10 BFA-VG auch ohne anwesende gesetzliche Vertretung durch bloßes Nichterscheinen („stillschweigende Rücknahme“) Verfahrenshandlungen mit gravierenden Konsequenzen

setzen können; dies widerspricht Art 24 GRC (Vorrang des Kindeswohls) und der österreichischen Rechtsordnung. Daher ist § 10 Abs 3 BFA-VG zu streichen und durch eine Klarstellung zu ersetzen, wonach unbegleitete Minderjährige im gesamten Asylverfahren durch ihre obsorgeberechtigte Person bzw den KJHT gesetzlich vertreten werden und dieser einen Verfahrensvertreter beauftragen kann, ohne seine eigene Vertretungsmacht zu verlieren.

- § 13 Abs 3 BFA-VG (Altersbestimmung):
Diese Bestimmung ignoriert die Vorgaben des Art 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 (VerfVO), die eine vorgelagerte multidisziplinäre, psychosoziale Bewertung und medizinische Untersuchungen nur als ultima ratio vorsieht. Eine detaillierte Begründung und die Konsequenz – die Empfehlung zur Streichung des § 13 Abs 3 BFA-VG aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts – werden im Abschnitt „Konflikt ObUM-G – AMPAG / § 13 Abs 3 BFA-VG und Art 25 VerfVO“ ausgeführt.
- Screening- und Freiheitsentziehungsbestimmungen (§ 37, § 39 Abs 3a und 3b FPG):
Nach den Erläuterungen zum AMPAG sollen unbegleitete Minderjährige bei Durchsuchungen und in der Screeninghaft durch das Betreuungspersonal der BBU begleitet werden, was bereits mehrfach kritisiert wurde. Damit der KJHT die Obsorge tatsächlich ausüben kann, muss sichergestellt werden, dass eine unbegleitete minderjährige Person, sobald sie „angetroffen“ wird, von den Sicherheitsorganen unverzüglich an den zuständigen KJHT übergeben wird, der für eine kindgerechte Unterbringung verantwortlich ist und das Kind beim Screening und allen weiteren Verfahrensschritten vertritt.
Die Screening-Verordnung (VO 2024/1356) erlaubt, das Screening an „jedem geeigneten Ort“ durchzuführen, somit auch in einer Einrichtung des KJHT. Es ist daher gesetzlich sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige nicht in ungeeigneten oder haftähnlichen Screening-Einrichtungen festgehalten werden, sondern nach Antreffen sofort in Obhut des KJHT kommen und erst danach alle weiteren Verfahrensschritte gesetzt werden; bei allen behördlichen Befragungen und Amtshandlungen (LPD, BFA) muss zwingend ein Vertreter des KJHT anwesend sein.

Nur wenn das BFA-VG und das FPG entsprechend angepasst werden, ist die ex-lege-Obsorge ab Tag 1 nicht bloß deklaratorisch, sondern auch praktisch wirksam. Gleichzeitig würde damit Art 27 Abs 9 der Aufnahmeleitlinie umgesetzt, wonach unbegleitete Minderjährige in kindgerechten Einrichtungen unterzubringen sind und ein Wechsel des Aufenthaltsortes auf ein Minimum zu beschränken ist.

Zu den Bestimmungen des UBUM-G

Zu § 207a Abs 1 ABGB

Der Entwurf stellt klar, dass die Obsorge anderer obsorgeberechtigter Personen durch die gesetzliche Obsorge des KJHT nicht berührt wird. Dies ist aus Gründen des Schutzes des Familienlebens grundsätzlich nachvollziehbar.

Den Erläuterungen zufolge soll der KJHT die Obsorge faktisch ausüben, solange die obsorgeberechtigten Eltern oder sonstigen Personen aufgrund der räumlichen Distanz an der Ausübung ihrer Obsorge gehindert sind. Kommt es zu widersprechenden Vertretungshandlungen, wäre nach den Erläuterungen das Pflschaftsgericht anzurufen.

Zur Vermeidung praktischer Rechtsunsicherheiten erscheint es sinnvoll, das Verhältnis zwischen der fortbestehenden Obsorge der Eltern und der gesetzlichen Obsorge des KJHT zumindest in den Erläuterungen näher zu präzisieren, insbesondere unter Bezugnahme auf die allgemeinen Obsorgeregelungen der §§ 158 ff ABGB. Dies könnte insbesondere Fragen der Entscheidungsbefugnis in konkreten Angelegenheiten – etwa bei medizinischen Maßnahmen oder der Informationsweitergabe an mehrere Obsorgeberechtigte – betreffen.

Darüber hinaus legt die Formulierung der WFA nahe, dass die ex-lege-Obsorge ausschließlich beim erstmaligen Antreffen eines unbegleiteten Minderjährigen entsteht. Der Gesetzeswortlaut des § 207a Abs 1 trifft dazu keine ausdrückliche Aussage. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es geboten, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Obsorge auch dann (neu) entsteht, wenn sie zuvor – etwa infolge des Untertauchens nach § 225a – geendet hat und die betroffene Person erneut angetroffen wird.

Unklar bleibt im Entwurf auch, welche Rechtsfolgen eine spätere Einschätzung der Volljährigkeit durch den KJHT entfaltet: Ob die Obsorge rückwirkend als nicht entstanden gilt oder erst ex nunc endet, ist gesetzlich nicht klaggestellt. Diese Unklarheit wirft Fragen nach der Wirksamkeit bereits gesetzter Vertretungshandlungen auf, etwa im Zusammenhang mit medizinischen Entscheidungen, Unterbringung oder Vertretung gegenüber Behörden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Schutzes der betroffenen Personen erscheint es erforderlich, in den Erläuterungen ausdrücklich festzuhalten, dass der KJHT ab Antreffen – bis zu einer anderweitigen Entscheidung – für sämtliche mit der Obsorge einhergehenden Pflichten verantwortlich bleibt.

Zu § 207a Abs 2 ABGB – Rolle des KJHT und gerichtliche Kontrolle

Die Altersbestimmung ist von zentraler Bedeutung, weil sie darüber entscheidet, ob die besonderen Schutzmechanismen für unbegleitete Minderjährige zur Anwendung gelangen. Personen auf der Flucht verfügen regelmäßig weder über verlässliche Dokumente noch über genaue Kenntnisse ihres Geburtsdatums, weshalb die Frage der Minderjährigkeit in der Praxis häufig klärungsbedürftig ist.

Der Entwurf des § 207a Abs 2 ABGB sieht vor, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) zunächst selbst eine Einschätzung des Alters vornimmt und – sofern er von Volljährigkeit ausgeht – die Obsorge nicht übernimmt. Eine gerichtliche Klärung ist nur vorgesehen, wenn aus Sicht des KJHT Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen; bis zur gerichtlichen Entscheidung ist dann von Minderjährigkeit auszugehen. Damit entscheidet der KJHT faktisch darüber, ob eine Person als minderjährig oder volljährig zu behandeln ist und ob die besonderen Schutzmechanismen überhaupt zur Anwendung gelangen. In der Praxis kann der KJHT eine Person trotz eigener Behauptung der Minderjährigkeit als volljährig behandeln, die Obsorge nicht übernehmen und kein Gericht befragen, sodass die betroffene Person ohne Obsorge, kindgerechte Unterbringung und effektiven Rechtsschutz bleibt.

Gerade weil die Altersbestimmung den Zugang zur Obsorge eröffnet oder ausschließt, ist es problematisch, diese Entscheidung zunächst ausschließlich der behördlichen Einschätzung zu überlassen, auch wenn KJHT grundsätzlich dem Kindeswohl verpflichtet sind. Die Konstellation, in der der KJHT einerseits zur Wahrung der Interessen des Kindes berufen ist, andererseits aber jene Einschätzung trifft, von der abhängt, ob die betroffene Person überhaupt unter den Schutz der Obsorgeregelung fällt, begründet einen strukturellen Interessenkonflikt. Unbegleitete Minderjährige sind zudem strukturell unterlegen: Sie haben oft keine Dokumente, keine Sprachkenntnisse, kein Wissen über das Rechtssystem und ohne Obsorge keinen Rechtsbeistand.

Diese Doppelfunktion des KJHT – als mutmaßliche Schutzinstanz und zugleich als Stelle, die die Schwelle zum Schutz definiert – steht auch im Lichte des Unionsrechts in einem Spannungsverhältnis zu Art 27 Abs 6 der Aufnahmerichtlinie 2024/1346, wonach Organisationen oder Personen mit potentiell Interessenkonflikt nicht als Vertreter unbegleiteter Minderjähriger bestellt werden sollen. Die Europäische Asylagentur (EUAA) empfiehlt in ihrem Practical Guide on Age Assessment ausdrücklich, sicherzustellen, dass an der Altersbestimmung beteiligte Personen unabhängig agieren und keine Interessenkonflikte aufweisen; insbesondere soll die Rolle der Vertreter:innen vom Altersbestimmungsverfahren klar getrennt bleiben.

Kindeswohlorientierte Gesetzgebung und die UN-Kinderrechtskonvention verlangen, dass im Zweifel zugunsten der Minderjährigkeit entschieden wird, dass der Zugang zu einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung der Altersfrage gewährleistet ist und dass bis zur Klärung ein vorläufiger Schutzstatus besteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei bestehenden Zweifeln über das Alter oder wenn die betroffene Person an der behaupteten Minderjährigkeit festhält, stets eine verpflichtende gerichtliche Klärung vorzusehen. Bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung sollte der KJHT jedenfalls weiterhin mit der Obsorge betraut bleiben, um Schutzlücken zu vermeiden; dies darf aus kinderrechtlichen Erwägungen nicht davon abhängen, ob beim KJHT selbst Zweifel bestehen.

Um die genannten Defizite zu beheben, die unions- und kinderrechtlichen Vorgaben zu erfüllen und Interessenkonflikte zu entschärfen, wird folgende Neufassung des § 207a Abs 2 ABGB vorgeschlagen; zugleich sollte die Formulierung „aus Sicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers“ gestrichen werden, damit die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht an eine subjektive Einschätzung, sondern an das objektive Vorliegen von Zweifeln und die Behauptung der Minderjährigkeit anknüpft:

„(2) Hält der Kinder- und Jugendhilfeträger die Person aufgrund der vorliegenden Urkunden, ihres körperlichen Erscheinungsbildes, eines Gesprächs mit dieser und ihrer psychischen Reife für volljährig, so hat er sie darüber möglichst verständlich zu informieren. Behauptet die Person ungeachtet dessen, dass sie minderjährig sei, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die gerichtliche Entscheidung darüber zu beantragen, ob die Obsorge nach Abs. 1 besteht. Bis zur gerichtlichen Entscheidung hat der Kinder- und Jugendhilfeträger von der Minderjährigkeit der Person auszugehen. Die Person ist berechtigt, selbst einen Antrag auf Feststellung der Obsorge bei Gericht zu stellen.“

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Ergebnisse von Altersbestimmungen des BFA zu berücksichtigen, bedarf klarer Grenzen. Solche Gutachten dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie unions-, grund- und kinderrechtlichen Anforderungen an Würde, körperliche Integrität, Nachvollziehbarkeit und Kindeswohlorientierung entsprechen; methodische oder verfahrensrechtliche Defizite sind im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

Konflikt ObUM-G – AMPAG / § 13 Abs 3 BFA-VG und Art 25 VerfVO

Ein offensichtlicher Konflikt zwischen dem ObUM-G und dem Asyl- und Migrationspaket (AMPAG) zeigt sich im Bereich der Altersfeststellung. Beide Gesetzesvorhaben beanspruchen hier Zuständigkeiten, arbeiten aber mit teilweise divergierenden Methoden.

§ 13 Abs 3 BFA-VG ignoriert – wie bereits in mehreren Stellungnahmen zum AMPAG kritisiert – die Vorgaben des Art 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 über das Verfahren zur Feststellung des Alters unbegleiteter Minderjähriger (VerfVO). Art 25 VerfVO verlangt zwingend zunächst eine multidisziplinäre, psychosoziale Bewertung und erlaubt medizinische Untersuchungen lediglich als „letztes Mittel“, wenn nach dieser Bewertung weiterhin Zweifel bestehen. Demgegenüber hält § 13 Abs 3 BFA-VG an einem überholten, primär medizinisch geprägten Verständnis der Altersbestimmung

fest. Mit Inkrafttreten wäre Art 25 VerfVO aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts unmittelbar anwendbar, da § 13 Abs 3 BFA-VG eine abweichende nationale Regelung trifft. Diese Bestimmung § 13 Abs 3 BFA-VG wäre aufgrund ihrer Unionsrechtswidrigkeit nicht anwendbar und würde die Unionsrechtswidrigkeit derart erfolgter Altersfeststellungen bedeuten.

Das ObUM-G sieht in § 207a Abs 2 ABGB vor, dass der KJHT das Alter anhand von Urkunden, Gesprächen, psychischer Reife und Erscheinungsbild einschätzt und folgt damit dem multidisziplinären Ansatz der VerfVO. Bei Zweifeln ruft der KJHT das Pflegschaftsgericht an; bis zur gerichtlichen Klärung gilt die Person als minderjährig (in dubio pro minore). Die Erläuterungen zum ObUM-G statuieren ausdrücklich, dass KJHT und Pflegschaftsgerichte nicht an Altersfeststellungs-Verfahrensordnungen des BFA gebunden sind; umgekehrt ist auch das BFA nicht an die Einschätzung des KJHT gebunden.

Dies wird im Alltag zu widersprüchlichen und für die Betroffenen kaum nachvollziehbaren Konstellationen führen, etwa wenn ein Kind im Obsorge- und Jugendhilfekontext als minderjährig, im Asylverfahren aber als volljährig behandelt wird.

Zu § 207a Abs 3 ABGB – in dubio pro minore und Altersfeststellung innerhalb der Minderjährigkeit

Die in § 207a Abs 3 verankerte Zweifelsregel zugunsten der Minderjährigkeit (in dubio pro minore) wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht den kinderrechtlichen Vorgaben und stellt sicher, dass Schutzlücken bei ungeklärtem Alter vermieden werden.

Allerdings erscheint klärungsbedürftig, ob dieser Grundsatz auch dann zur Anwendung kommt, wenn eine Altersbestimmung zwar die Minderjährigkeit der betroffenen Person bestätigt, jedoch ein anderes – höheres – Alter als das angegebene ergibt. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit und das Enddatum der Obsorge – etwa nach § 107b AußStrG – auf Basis des mittels Altersbestimmungsverfahrens festgestellten oder des vom Kind angegebenen Alters zu berechnen ist. Der Wortlaut des Abs 3 bezieht sich dem Anschein nach nur auf die Frage der Minderjährigkeit als solche, nicht auf Feststellungen innerhalb der Minderjährigkeit. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass der Grundsatz des in dubio pro minore auch in diesen Fällen gilt und den Angaben des Kindes zu folgen ist.

Zu § 225a ABGB

Nach dem Entwurf endet die Obsorge des KJHT unter anderem dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich das Kind im Ausland aufhält und die Sicherheitsbehörden mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes befasst wurden. Diese Regelung erscheint aus kinderrechtlicher Sicht zu pauschal. Gerade in Fällen, in denen Minderjährige verschwinden oder sich ihr Aufenthaltsort nicht feststellen lässt, besteht häufig ein besonderes Risiko von Ausbeutung oder Menschenhandel. In solchen Situationen sollte die Schutzverantwortung des KJHT nicht unmittelbar enden.

Es wird daher angeregt, eine differenzierte Regelung vorzusehen, wie etwa dass die Obsorge so lange aufrecht bleibt, bis ein in- oder ausländisches Gericht eine neue Obsorgeregelung trifft oder das Gericht die Obsorge aufhebt bzw. mit Volljährigkeit endet. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass die Obsorge gem. 225a Z 2 ABGB nur endet, wenn objektive Anhaltspunkte bestehen, dass sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält.

Zu § 1503 Abs 31 ABGB – Übergangsbestimmung

Die vorgesehene Übergangsbestimmung knüpft die Anwendbarkeit des § 207a an das erstmalige Antreffen eines unbegleiteten minderjährigen Kindes nach dem 11. Juni 2026. Damit werden Kinder, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Österreich aufhalten und über keine obsorgeberechtigte Person verfügen, vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen – obwohl sie denselben Schutzbedarf aufweisen wie Kinder, die erst nach dem Stichtag angetroffen werden.

Es wird daher angeregt, die Übergangsbestimmung so auszugestalten, dass auch diese Kinder erfasst werden, etwa durch Anknüpfung an das Fehlen einer obsorgeberechtigten Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. eine ausdrückliche Erstreckung der ex-lege-Obsorge auf bereits im Bundesgebiet befindliche unbegleitete Minderjährige.

Zu § 107b AußStrG – Überwachung der Vertreter:innentätigkeit

Der Entwurf sieht in § 107b AußStrG bereits eine gerichtliche Rolle in Verfahren für unbegleitete Minderjährige vor. Art 27 Abs 8 der Aufnahmerichtlinie 2024/1346 verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus, Stellen vorzusehen, die die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Vertreter:innentätigkeit überwachen – einschließlich regelmäßiger Strafregisterüberprüfungen und der Prüfung von Beschwerden unbegleiteter Minderjähriger gegen ihre Vertreter:innen. Der Entwurf enthält dazu keine Regelung.

Eine Ansiedlung dieser Überwachungsfunktion bei den Pflugschaftsgerichten – etwa durch Ergänzung des § 107b AußStrG – erscheint sachgerecht und hätte den Vorteil einer bundeseinheitlichen Regelung, die eine Zersplitterung in unterschiedliche landesgesetzliche Lösungen vermeidet. Dabei sollte insbesondere auch die Möglichkeit für Minderjährige vorgesehen werden, Beschwerden niedrigschwellig, mit Unterstützung von Rechtsberatung und Dolmetschleistungen, einzubringen.